

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 18.05.1918

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 18. Mai 1918.) 10. Stück.

Inhalt:

Nr. 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Mai 1918, betreffend Änderung der Hafenordnung für Brake.

Nr. 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 11. Mai 1918.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird im Höchsten Auftrage die Hafenordnung für Brake vom 1. April 1910 — Gesetzblatt S. 489 ff. — mit Wirkung vom 1. Juni 1918 ab geändert, wie folgt:

- I. In der Überschrift vor § 61 und in den §§ 63 und 64 wird das Wort „Landungsgebühr“ durch „Kajengebühr“ ersetzt.
- II. Der § 61 erhält folgende Fassung:

„Neben dem Biergeld oder dem Hafengeld ist von allen löschenden oder ladenden Seeschiffen eine Kajengebühr zu zahlen. Sie wird auch erhoben, wenn der Lösch- oder Ladebetrieb über ein dazwischen liegendes Schiff geht.

Dem Löschen ist es gleich zu achten, wenn Güter von Seeschiffen zunächst in Leichterschiffen und von diesen an Land gelöscht werden. Im übrigen unterliegt der Flußschiffverkehr nicht der Kajengebühr.“

III. Der Absatz 1 des § 62 erhält folgenden Zusatz:

„Bis weiter wird ein Teuerungszuschlag von 50 vom Hundert erhoben.“

IV. Im § 64 Absatz 1 werden die Worte „auf dem Bier“ und „vom Bier“ durch die Worte „an Land“ und „von Land“ ersetzt.

Oldenburg, den 11. Mai 1918.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

